

ACHTUNG!
Beim Zuschuss handelt es sich
um einen rückzahlungs-
pflichtigen Kredit

An den Krankenversicherungsträger

Abgabenerklärung

bei Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Antragstellender Elternteil

Versicherungsnummer

Laufende Nr.	Tag	Monat	Jahr

Nach- und Vorname/n

Anschrift (PLZ, Ort, Straße)

Allein stehende Elternteile, die keine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil des Kindes hervorgeht, haben dann Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld, wenn sie sich selbst zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichten.

Die Rückzahlung ist eine Abgabe im Sinne des § 1 Bundesabgabenordnung.

Der Abgabeananspruch entsteht frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes, letztmals mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 7. Kalenderjahres.

Jedenfalls ist Voraussetzung für das Entstehen des Abgabeanpruches, dass gewisse jährliche Einkommensgrenzen überschritten werden. Demnach beträgt die Abgabe bei einem jährlichen Einkommen von

mehr als EUR 14.000,00	3 %
mehr als EUR 18.000,00	5 %
mehr als EUR 22.000,00	7 %
mehr als EUR 27.000,00	9 %

des Einkommens. Die Rückzahlung ist somit nach der Höhe des Einkommens prozentuell gestaffelt.

Die Einhebung obliegt dem für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen zuständigen Finanzamt.

Bitte wenden

Grundlage für die Höhe der Rückzahlung ist die bis Ende März des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt abzugebende Erklärung über das im letzten Jahr erzielte Einkommen des Abgabepflichtigen. Diese Erklärung erfolgt unabhängig von der Einkommensteuererklärung.

Darüber hinaus ist der antragstellende Elternteil verpflichtet, jede Änderung seines Familienstandes während des Kinderbetreuungsgeldbezuges dem zuständigen Krankenversicherungsträger unverzüglich bekannt zu geben.

Über die Rechtslage belehrt, verpflichte ich mich im Falle einer Auszahlung eines Zuschusses nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz unter Maßgabe des § 11 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes zur Leistung einer Abgabe gemäß § 18 Kinderbetreuungsgeldgesetz und somit zur Rückzahlung der ausbezahlten Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Rückzahlung ist eine Abgabe im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung.

Der diesbezüglichen Erklärungspflicht (siehe oben) werde ich fristgerecht nachkommen.

.....
Antragstellender Elternteil

.....
Datum